

# RS Vwgh 1992/10/21 92/02/0200

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §49a Abs1;

VStG §49a Abs4;

VStG §49a Abs6;

VStG §49a Abs9;

## Rechtssatz

Aus den Bestimmungen des § 49a Abs 6 und Abs 9 VStG ist zweifelsfrei zu entnehmen, daß der Gesetzgeber einer Person, die den Strafbetrag nicht fristgerecht oder nicht mit dem der Anonymverfügung angeschlossenen Beleg einzahlte, die Vorteile einer Anonymverfügung ohne Rücksicht auf die Motive der Unterlassung der Verwendung des Belegs iSd § 49a Abs 4 nicht zubilligt. Für eine Interessenabwägung zugunsten einer Person, der der Beleg iSd § 49 Abs 4 nicht (mehr) zur Verfügung steht, bietet das Gesetz daher keinen Raum (hier: Einzahlung mit einem neutralen PSK Erlagschein auf das im Originalbeleg angegebene Konto).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020200.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>